

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

- 1.1 Die Windpark Uslar GmbH & Co. KG hat am 13.06.2024 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), für die Änderung des Anlagentyps der am 14.03.2023 genehmigten Windenergieanlage auf dem Grundstück in 37170 Uslar, Gemarkung Bollensen, Flur 5, Flurstück 27/1 beantragt.
- 1.2 Für das genannte Vorhaben ist nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Anmerkung: Zunächst ist festzustellen, ob es sich um ein Neuvorhaben (§ 7 UVPG) oder um ein Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) handelt. Es wäre ein Änderungsvorhaben, wenn es sich bei der beantragten Windenergieanlage sowie den bestehenden vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-40/6.44 in der Gemarkung Schoningen um eine Erweiterung der bestehenden Windfarm handelt.

Gem. § 2 Abs. 5 UVPG sind Windfarm im Sinne dieses Gesetzes

- a) drei oder mehr Windenergieanlagen,
In der Gemarkung Schoningen existieren bereits 4 Windenergieanlagen, die im Jahr 2000 genehmigt wurden. Hinzutreten soll in einer Entfernung von etwa 310 m eine neue Windenergieanlage. Somit wären mehr als 3 Windenergieanlagen vorhanden.
- b) deren Einwirkungsbereich sich überschneidet
Die Umwelteinwirkungen der betrachteten Anlagen müssen an einem Punkt zusammen mindestens eines der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu prüfenden Schutzgüter beeinträchtigen. Die Reichweite des Einwirkungsbereichs ist von dem jeweiligen Schutzgut und den Umständen des Einzelfalles abhängig und richtet sich materiell nach dem jeweiligen Fachrecht. Die Einwirkungsbereiche für das Schutzgut Tier sind hierbei anhand der artspezifischen und der standortspezifischen Erkenntnisse zu bemessen.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Windenergieanlagen kann von einer Überschneidung des Einwirkungsbereiches ausgegangen werden.

- c) und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen,
Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Uslar ist in der Gemarkung Schoningen ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Die vier bestehenden Windenergieanlagen wurden innerhalb dieses Sondergebietes errichtet. Da der Abstand zur geplanten Windenergieanlage lediglich etwa 310 m beträgt, kann noch von einem funktionalen Zusammenhang ausgegangen werden.

- d) unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.
Die Windenergieanlagen werden von unterschiedlichen Betreibern betrieben.

Die von der Windpark Uslar GmbH & Co. KG geplante Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage bzw. die Änderung des Anlagentyps ist als Erweiterung der bestehenden Windfarm zu sehen. Es handelt sich daher um ein Änderungsvorhaben.

Bei einem Änderungsvorhaben besteht gem. § 9 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn

- a) ein Vorhaben geändert wird
Wie oben bereits geprüft, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.
- b) für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
Im Zuge der Genehmigung der vier bestehenden Windenergieanlagen in der Gemarkung Schoningen im Jahr 2000 wurde noch keine UVP durchgeführt, da die Anlagen damals lediglich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens genehmigt wurden. Bei einer heutigen Beantragung wäre ab 3 Windenergieanlagen gem. Anlage 1 Nr. 1.6.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.
- c) wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht
Gem. Anlage 1 Nr. 1.6.3 des UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Mit der beantragten Windenergieanlage der Windpark Uslar GmbH & Co. KG erhöht sich der aktuelle Bestand auf 5 Windenergieanlagen, wonach eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

- d) und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
siehe Nr. 2

2. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis Northeim vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Anlagenstandort

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich von Uslar in der Gemarkung Bollensen. Die direkte Umgebung der Windenergieanlage besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.3 Einwirkungsbereich

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlagen ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Relevant sind bei dieser Betrachtung insbesondere die Einwirkungsbereiche im Hinblick auf die Schall- und Schattenwurfimmissionen (hier > 1.000 m) sowie den Artenschutz (hier 1.200 m). Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad, zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb, ausgeschlossen werden.

2.4 Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

Ein in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder ein in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet ist durch die Auswirkungen des vorgenannten Vorhabens nicht betroffen.

3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 06.12.2024

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gogrewé